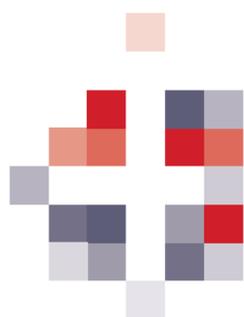


Reduzierung der Kirchensteuer auf Abfindungszahlungen im Bistum Mainz

**Sie bekommen eine
Abfindungszahlung?**

**Sie möchten möglichst
viel Steuern sparen?**

Die Kirchensteuer kann
deutlich reduziert werden!



**Betriebsseelsorge
Bistum Mainz**

Der Hintergrund

Abfindungszahlungen bei Kündigung müssen wie Arbeitslohn versteuert werden und unterliegen sowohl der Lohn- als auch der Kirchensteuer. Dabei wird die Abfindung auf fünf Jahre verteilt, damit sie nicht komplett in einem Jahr versteuert werden muss; dieses Verfahren heißt Fünftelregelung.

Die geleistete Kirchensteuer ist in voller Höhe steuerabzugsfähig und mindert entsprechend dem Progressionssatz bei der Einkommensteuer die Nettolast. Deshalb kommt es abhängig von der persönlichen Einkommensentwicklung insgesamt zu einer sehr hohen bis fast vollständigen Rückerstattung der Kirchensteuer auf die Abfindungszahlung.

Der Antrag

Der Antrag ist formlos an das Finanzdezernat des Bistums zu richten, zusammen mit Kopien des Einkommensteuerbescheids und des Gehaltsnachweises des Monats, in dem die Abfindung ausgezahlt wurde. Voraussetzung für diesen Teilerlass ist die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Bistum Mainz.

Weitere Informationen

■ Klaus Eckes
Bischöfliches Ordinariat, Finanzdezernat

■ TEL: 06131 253581
finanzen@bistum-mainz.de
Postfach 1560, 55005 Mainz

